

z.B. Jugendweihe oder Schulanfang des eigenen Kindes, eigene Jubiläumshochzeit, zu bewilligen.

In allen diesen Fällen ist nach § 49 Abs. 1 StVG der Aufschub zu befristen, d. h. er ist nur für eine solche Zeitspanne zu gewähren, der dem Anlaß des Antrags gerecht wird.

Grundlage für den Aufschub des Vollzugs wegen **schwerer Erkrankung** bildet die ärztliche Bescheinigung. Kranke Verurteilte, die sich nicht in stationärer Behandlung befinden, können in Zweifelsfällen zu Untersuchungen bei VP-/SV- bzw. VP-/SV-Vertragsärzten vorgeladen werden, um eine richtige Entscheidung über die Notwendigkeit eines Aufschubs oder dessen weitere Notwendigkeit treffen zu können. In Fällen, in denen im Anschluß an die Behandlung, trotz Wiederherstellung der Gesundheit, ärztlicherseits noch eine Schonzeit oder eine Genesungskur für erforderlich gehalten wird, ist ebenfalls grundsätzlich die Meinung von VP-/SV- bzw. VP-/SV-Vertragsärzten zu hören, da die eigentlichen Gründe für die Gewährung eines Aufschubs des Vollzugs durch die Genesung bereits entfallen sind. Die ärztliche Meinung sowie die Einschätzung der Persönlichkeit des Verurteilten sind ausschlaggebend für die zu treffende Entscheidung. Die ärztliche Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer der Krankheit in bestimmten Abständen erneuern zu lassen.

Schwangeren Verurteilten ist Aufschub des Vollzugs gemäß § 50 StVG bis zum Ablauf des gesetzlich festgelegten Wochenurlaubs (im Regelfall zwanzig Wochen nach der Entbindung) zu gewähren, unabhängig davon, in welchem Monat der Schwangerschaft sich die Verurteilte befindet.

Die Grundregel, daß ein Aufschub des Vollzugs im Regelfall bis zwanzig Wochen nach der Entbindung zu gewähren ist, darf aber nicht zu rein rechnerisch vorzunehmenden Entscheidungen führen (voraussichtlicher Entbindungstag plus Wochenurlaub ergibt das endgültige Ende des Strafaufschubs), da die gesetzlichen Bestimmungen noch weitere, auch für den SV verbindliche Möglichkeiten enthalten. So ist z.B. bei Verurteilten, die in Arbeit standen, zu prüfen, ob der Schwangerschaftsurlaub von sechs Wochen vor der Entbindung voll zur Verfügung stand. War das beispielsweise infolge einer Frühgeburt nicht der Fall, ist die fehlende Differenz noch mit zum Wochenurlaub hinzuzurechnen. Der Wochenurlaub verlängert sich z. B. auch obligatorisch um zwei Wochen, sofern es sich um Mehrlings gebürten oder um komplizierte Entbindungen handelte.

Ein Aufschub des Vollzugs wegen Schwangerschaft kann aber auch noch über die geschilderten Möglichkeiten hinaus verlängert werden, wenn es durch einen Arzt **empfohlen** wird (vgl. § 50 StVG). Hierbei muß es sich jedoch um zwingende Gründe etwa der Art